

**Satzung der Deutsche Gesellschaft für Bor-Neutroneneinfangtherapie
(DGBNCT) e. V.
(German Society for Boron Neutron Capture Therapy GS:BNCT)**

Name, Sitz, Rechtsform, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Bor-Neutroneneinfangtherapie“ (DGBNCT) und ist in das Vereinsregister eingetragen. Die deutsche Bezeichnung „Bor-Neutroneneinfangtherapie“ kann, wie im internationalen Sprachgebrauch üblich, durch BNCT (Boron Neutron Capture Therapy) ersetzt werden.

(2) Der Sitz des Vereins ist Essen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die in dieser Satzung genannten grammatisch maskulinen Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 2

(1) Die Deutsche Gesellschaft für Bor-Neutroneneinfangtherapie e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist ein nichtwirtschaftlicher Verein (Idealverein) gemäß § 21 BGB.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Vorhaben:

a) Durchführung von Maßnahmen, die zur Erforschung der Ätiologie, der Pathogenese, der Prävention, der Diagnose und dem Einsatz der BNCT bei der Behandlung von malignen und benignen Erkrankungen sowie der Nachsorge und Rehabilitation der betroffenen Patienten eingesetzt werden.

b) Förderung von Aktivitäten, die der Gründung eines Deutschen Zentrums für BNCT dienen, das als interdisziplinäre universitäre Einrichtung angesiedelt werden soll.

c) Förderung der experimentellen und klinischen Anwendung der BNCT durch Erstellung eigener Studien, Datenerhebungen, Leitlinien, Festlegung von Qualitätsstandards und ähnlichen Maßnahmen sowie die Mitwirkung bei fachübergreifenden Aktivitäten, sofern dazu Aspekte aus dem Bereich der BNCT gehören.

d) Vertiefung und Weiterentwicklung der Kenntnisse in den Bereichen der Wissenschaften und Technologien, die bei der Durchführung der BNCT eine Rolle spielen, Drug Development, Strahlenschutz und Normung einschließlich der Mitarbeit in den entsprechenden nationalen und internationalen Ausschüssen basierend auf medizinischen und

naturwissenschaftlichen Grundlagen, z. B. durch die Veranstaltung von Fachtagungen und Kongressen.

e) Förderung des für die BNCT relevanten Nachwuchses mittels Unterrichtung und Weiter- und Fortbildung der Ärzte und Naturwissenschaftler sowie anderer im Rahmen der BNCT tätigen Personen.

(3) Die Gesellschaft wird außerdem tätig durch

a) Zusammenarbeit mit allen nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gesellschaften, die gleiche Ziele verfolgen.

b) Beratung von Bundes- und Landesbehörden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für das Gesundheitswesen, die Sozialversicherung und die Sozialhilfe zuständig sind, von Behörden der kommunalen Selbstverwaltung sowie von öffentlichen und privaten Organisationen und wissenschaftlichen Instituten in Fragen, die die Bor-Neutroneneinfangtherapie betreffen.

§ 3

Die Deutsche Gesellschaft für Bor-Neutroneneinfangtherapie (DGBNCT) e. V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Mitgliedschaft

§ 5

Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Arzt, Natur- oder Ingenieurwissenschaftler werden, oder aber wenn sie aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Fähigkeiten oder ihres Berufs in der Lage und willens ist, BNCT im Allgemeinen und die Ziele der DGBNCT im Besonderen zu unterstützen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Dieser Antrag soll mindestens Namen, Geburtsdatum, Beruf, dienstliche Stellung, Anschrift und Nachweis der in Absatz 1 aufgestellten Erfordernisse enthalten.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Vorstandes über die Aufnahme (Versand des Briefes oder der elektronischen Post); die Mitteilung sollte unverzüglich nach dem Beschluss versandt werden.

(4) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 6

Außerordentliche Mitglieder

(1) Natürliche Personen (sowohl ordentliche Mitglieder als auch Nichtmitglieder), die sich um die Ziele der Deutschen Gesellschaft für Bor-Neutroneneinfangtherapie (DGBNCT) e. V. hervorragend verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung nur aufgrund eines Vorschlages, den der Vorstand einstimmig beschlossen hat. Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Ernennung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(2) Juristische Personen, Personengesellschaften und natürliche Personen, die die Aufgaben und Ziele der Deutschen Gesellschaft für Bor-Neutroneneinfangtherapie (DGBNCT) e. V. nachhaltig fördern wollen, können als förderndes Mitglied durch den Vorstand aufgenommen werden.

(3) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder.

(4) Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Antrags- und Stimmrecht. Die Wahrnehmung des Diskussionsrechts ist zulässig.

(5) Ein Ehrenmitglied, das bei der Ernennung ordentliches Mitglied ist, kann erklären, neben der Ehrenmitgliedschaft die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds behalten zu wollen.

§ 7

Beiträge

(1) Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Die Höhe des Beitrags und Fälligkeit seiner Zahlung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Änderung des Beitrags ist rückwirkend ab dem 1.1. des Kalenderjahrs, in dem sie beschlossen wird, zulässig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Die Festlegung der Beiträge erfolgt durch Verabschiedung einer Beitragsordnung, worin der Vorstand auch ermächtigt werden kann, im Einzelfall Beiträge nicht zu erheben, zu erlassen oder zu stunden.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

b) durch Austritt, der bei ordentlichen Mitgliedern nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden kann. Die Erklärung ist in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand abzugeben. Außerordentliche Mitglieder können jederzeit ihren Austritt erklären.

c) durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied

1. in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung und Interessen der DGBNCT verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand einen diesbezüglichen gesonderten Tagesordnungspunkt bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzusehen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss, mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

2. mit der Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung mehr als drei Monate im Rückstand ist; in diesem Fall erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand, ohne dass die Möglichkeit der Berufung besteht.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft scheidet das Mitglied aus der Deutschen Gesellschaft für Bor-Neutroneneinfangtherapie (DGBNCT) e. V. aus.

(3) Die Mitglieder haben weder während der Zugehörigkeit zum Verein noch nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Rückzahlung von Einlagen und Beiträgen.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 10 % der Mitglieder zusammen.

(2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per elektronische Post. Termin, Tagungsort und Tagesordnung sind 4 Wochen vorher anzukündigen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post oder der Absendung der elektronischen Post.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung können Antragsteller bei dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beantragen. Anträge zur Satzungsänderung dürfen bei dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ nicht gestellt werden; Anträge auf Verpflichtung des Vorstandes zur Aufnahme satzungsändernder Anträge in die Tagesordnung einer zukünftigen Mitgliederversammlung sind allerdings zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten (§11), bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten geleitet. Ist dieser auch verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen des Vorstandes den Vorsitzenden für die Mitgliederversammlung.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. die Entwicklung von Vorschlägen und Hinweisen für die Aktivitäten des Vereins und für die Arbeit des Vorstandes,
2. die Entgegennahme von Jahresbericht und Finanzbericht für das abgelaufene Jahr sowie des Haushaltsplans für das folgende Jahr.
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl des Vorstandes,
5. die Wahl der Rechnungsprüfer,
6. der Festlegung von Höhe und Fälligkeit von Beiträgen sowie die Aufstellung einer Beitragsordnung,
7. der Beschluss über die Berufung zu einem vom Vorstand beschlossenen Ausschluss aus dem Verein,
8. der Beschluss über Anträge des Vorstandes an die Mitgliederversammlung,
9. die Wahl von bis zu fünf Ersatzmitgliedern für den Vorstand und von bis zu drei Ersatzmitgliedern für die Rechnungsprüfer,
10. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
11. die Satzungsänderung,
12. die Auflösung des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages, über den abgestimmt wird. Beschlüsse zu den Nummern 10 bis 12 des Absatzes 5 bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(8) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern spätestens zusammen mit der Ladung für die darauffolgende ordentliche Mitgliederversammlung zuzusenden.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich:

1. dem Präsidenten
2. dem stellvertretenden Präsidenten
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer.

Im Vorstand sollten Medizin (insbesondere Strahlentherapie), und nicht medizinische Wissenschaften (z.B. Physik, Chemie/Biochemie, Biologie, Ingenieurwissenschaften und Informatik/Mathematik) in angemessener Weise vertreten sein.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder sein.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

(3) Die Amtszeit des Präsidenten, des stellvertretenden Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig, Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfand.

(4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus dem Kreis der gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 9 gewählten Ersatzmitglieder.

(5) Die Hinzuziehung von Gästen in beratender Funktion ist zulässig.

(6) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. die Verwendung der Mittel,
3. die Feststellung des vom Schatzmeister aufzustellenden Finanzberichts,
4. die Feststellung des vom Schatzmeister aufzustellenden Haushaltsplanes,
5. die Festlegung des Umfangs der von einem Mitglied mitzuteilenden Daten,

6. die Aufnahme von Mitgliedern,
7. der Ausschluss von Mitgliedern,
8. der Beschluss über einen Beitragsnachlass,
9. die Einberufung der Mitgliederversammlung und Zusammenstellung der Tagesordnung,
10. die Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern und Hilfskräften,
11. die Vergabe von Akkreditierungen an Organisationen außerhalb der DGBNCT.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Arbeitsweise des Vorstands im Einzelnen.

(8) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden, die dem Vorstand rechenschaftspflichtig sind. Auf Antrag können Mitglieder Arbeitsgruppen innerhalb des Vereins bilden. Stimmt der Vorstand einem solchen Antrag zu, erlässt er zeitnah eine Geschäftsordnung, in der die Rechte und Pflichten der Arbeitsgruppen geregelt sind.

(9) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Präsident einen Geschäftsführer vorschlagen und nach Zustimmung durch den Vorstand bestellen. Der Präsident weist dem Geschäftsführer den Rahmen seiner Aufgaben zu. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Näheres kann der Vorstand durch einen Arbeitsvertrag oder eine Geschäftsordnung regeln. Wird eine Vergütung für die Arbeitsleistung und den Zeitaufwand gezahlt, so ist dies auch in dem Fall, dass der Geschäftsführer Mitglied des Vereins ist, zulässig.

(10) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und hat lediglich Anspruch auf angemessenen Kostenersatz.

§ 12

Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren, das laufende und die beiden folgenden Rechnungsjahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Geschäftsführung des Vorstandes nach eigenem Ermessen, insbesondere die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Konten.

(3) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über Art und Umfang der Prüfung und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gab.

Sonstige Bestimmungen

§ 13

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(3) Mit dem Auflösungsbeschluss beschließt die Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens gemäß § 4. Die Ausführung des Beschlusses darf erst nach Einwilligung durch das Finanzamt erfolgen.

§ 14

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten der DGBNCT haftet den Gläubigern ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 15

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. Juli 2019 in Essen beschlossen.

Essen, 15. 10. 2019